

An den Landrat

Glarus, 11. August 2020

Motion Pascal Vuichard, Mollis, und Unterzeichnende «Impfen in der Apotheke vereinfachen»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 14. Mai 2020 reichten Landrat Pascal Vuichard und weitere Unterzeichnende die Motion «Impfen in der Apotheke vereinfachen» ein (Begründung s. Beilage). Damit soll der Regierungsrat beauftragt werden, in Glarner Apotheken grundsätzlich alle Impfungen gemäss Schweizer Impfplan zuzulassen. Ausnahmen von diesem Grundsatz könnten in gesundheitlich begründeten Fällen vorgesehen werden.

2. Aktuelle gesetzliche Regelung im Kanton Glarus

Der Regierungsrat hat per 1. Februar 2020 die Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsberufeverordnung, GesBV) soweit angepasst, dass Apothekerinnen oder Apotheker befugt sind, Impfungen ohne ärztliche Verschreibung an gesunden Personen ab 16 Jahren gegen Grippe, Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Folgeimpfungen (d. h. erste Impfung erfolgte durch einen Arzt) gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A und B vorzunehmen.

Für diese Impfungen ist dabei eine zusätzliche Bewilligung der Hauptabteilung Gesundheit erforderlich, die an folgende Voraussetzungen geknüpft wird:

- Absolvierung einer schweizerisch anerkannten, spezifischen Impfausbildung (derzeit ist der Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme die einzige anerkannte Impfausbildung);
- gültiges BLS-AED-Zertifikat (SRC-anerkannt);
- Haftpflichtversicherung, die das spezifische Risiko der Impftätigkeit abdeckt;
- spezifische Anforderungen an Räumlichkeit und Ausstattung, Notfallkonzept; allgemeine Hygieneregeln.

Aktuell verfügt im Kanton Glarus ein Apotheker über die Zusatzbewilligung für Impfungen.

3. Aktuelle Situation in der Schweiz

Mit Ausnahme der Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden dürfen Apothekerinnen und Apotheker mit einer entsprechenden Zusatzausbildung in allen Kantonen gesunde Personen ab in der Regel 16 Jahren impfen (s. Tabelle 1). Im Kanton

Tessin gilt dies jedoch nur auf ärztliche Verschreibung hin. Insgesamt zehn Kantone lassen wie im Kanton Glarus nur Impfungen gegen Grippe, FSME und Folgeimpfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A und B zu. Zwei Kantone erlauben zusätzlich die Impfungen gegen Masern, Mumps und Röteln (VD) bzw. gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis (ZH). Fünf Kantone erlauben sämtliche Impfungen gemäss nationalem Impfplan. Schliesslich erlauben ebenfalls fünf Kantone nur Impfungen gegen Grippe, FSME, Masern Mumps und Röteln oder Tetanus.

Tabelle 1. Liste der Impfungen nach Kanton¹

Kanton	Bewilligung seit (Erweiterungen)	Impfen durch ApothekerIn	Alter [Jahre]	Grippe	FSME	Hep. A	Hep. B	Hep. A+B	MMR	weitere (HPV, dTp etc.)
AG	-	-								
AI	-									
AR	-	-								
BE	2015 (2018)	+	16	+	+	+*	+*	+*		
BL	2016 (2017, 2019.07)	+	16	+	+	+	+	+	+	+ (alle gemäss CH Impfplan)
BS	2018	+	18	+	+	+	+	+		
FR	2015 (2018)	+	16	+	+				+	Tetanus (dT, dTp)
GE	2016 (2018.12)	+	16	+						
GL	2020.02	+	16	+	+	+*	+*	+*		
GR	2016 (02.2020)	+	16	+	+	+*	+*	+*	+*	+* (alle gemäss CH Impfplan)
JU	2016 (2019.03)	+	16	+	+	+	+	+		
LU	2017	+	16	+	+	+*	+*	+*	+*	+* (alle gemäss CH Impfplan)
NE	2015	+	16	+	+				+*	
NW	2017	+	16	+	+	+*	+*	+*		
OW	2019	+	16	+	+	+*	+*	+*		
SG	2016	+	16	+	+					
SH	2016	+	16	+	+	+*	+*	+*		
SO	2015	+	16	+	+	+	+	+	+	+ (alle gemäss CH Impfplan)
SZ	2016	+	16	+	+	+*	+*	+*		
TG	2016	+	16	+	+	+*	+*	+*	+*	+* (alle gemäss CH Impfplan)
TI		R**								
UR	2019.03	+	16	+	+	+*	+*	+*		
VD	2016 (2017)	+	16	+	+	+*	+*	+*	+	
VS	2016 (08.2019; 02.2020)	+	16	+	+					weitere Impfungen im Rahmen von Kampagnen (zeitlimitiert, kantonal definiert)
ZG	2017	+	16	+	+	+*	+*	+*		
ZH	2015 (07.2020)	+	16	+	+	+	+	+		dTpp

*ab 2. Dosis, nachdem Erstimpfung durch Arzt erfolgt ist

**R: Impfen auf Rezept

Stand der Tabelle, 01.07.2020

¹ Quelle: Pharmasuisse. Gefunden unter www.impfapotheke.ch am 16. Juli 2020.

4. Beurteilung

4.1. Rechtliches

Mit ihrem Antrag möchten die Motionäre eine weitergehende Liberalisierung der kantonalen Impfbestimmungen erreichen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Regelung der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. Wie der Regierungsrat in seiner Beantwortung der Motion Pascal Vuichard, Mollis, und Unterzeichnende «Littering-Verbot auf kantonaler Stufe» vom 19. Februar 2019 bereits ausführlich erläuterte, kann die Änderung einer regierungsrätlichen Verordnung nicht Gegenstand einer Motion bilden. Die vorliegende Motion wäre deshalb aus rein rechtlichen Gründen abzulehnen bzw. nicht zu überweisen.

Wie ebenfalls in der Beantwortung der Motion «Littering-Verbot auf kantonaler Stufe» ausgeführt, bestehen zwei Alternativen, um die mit dem vorliegenden parlamentarischen Vorstoss eingeleitete politische Diskussion nicht mit Verweis auf die bestehende Zuständigkeitsordnung zwischen Legislative und Exekutive beenden zu müssen. Einerseits liesse sich die Motion so umdeuten, dass damit eine Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG) durch die Landsgemeinde verlangt wird. Andererseits kann die Motion als Postulat entgegengenommen werden (Art. 88 Abs. 2 Landratsverordnung, LRV). Mit einem Postulat kann das Parlament den Regierungsrat beauftragen, zu prüfen, ob eine Massnahme zu treffen sei (Art. 81 Abs. 1 Bst. c LRV). Im Gegensatz zur Motion bestehen hier weniger Einschränkungen hinsichtlich von Massnahmen, die in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, da es sich um blosse Prüfaufträge handelt. Der Vorstoss der Motionäre ist deshalb als Postulat im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe c LRV entgegenzunehmen und inhaltlich zu diskutieren.

4.2. Inhaltliches

4.2.1. Harmonisierter Vollzug in Kantonen mit der gleichen Kantonsapothekerin

Die Kantonsapothekerin des Kantons Schwyz übt ihre Aufgabe auch für die Kantone Glarus, Uri, Ob- und Nidwalden aus. Zu den Hauptaufgaben gehören die Aufsicht über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Medizinprodukten. Dies beinhaltet die Überwachung der Abgabestellen von Heilmitteln wie Apotheken, Drogerien, Arzt- und Zahnarztpraxen, Spitalapotheken oder Heimen sowie die Aufsicht über Betriebe zur Herstellung von Heilmitteln und Medizinprodukten. Sie ist für die fachliche Beratung der Behörden in Heilmittelfragen und allen pharmazeutischen Belangen der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung zuständig.

Es ist deshalb sinnvoll, wenn in Kantonen mit derselben Kantonsapothekerin das Impfen in den Apotheken analog geregelt ist, da ansonsten der einheitliche Vollzug erschwert wird. Eine mögliche weitere Liberalisierung der Impfrestrictionen in Apotheken soll deshalb nur in Absprache mit den Kantonen Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden ins Auge gefasst werden.

4.2.2. Ärztliche Ausbildung und Erfahrung zur Bestimmung der Risikopatienten

Ein weiterer Grund, weshalb einige Impfungen den Ärztinnen und Ärzten vorbehalten bleiben sollen, ist die Minimierung des Risikos eines problematischen Verlaufs einer Impfung.

Die Erfahrungen mit den Lockerungen per 1. Februar 2020 werden zeigen, inwieweit das Angebot nachgefragt wird und ob allenfalls künftig weitere Lockerungen ins Auge gefasst werden können.

Ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht nicht. Wie dargelegt, hat der Regierungsrat anfangs 2020 einen ersten Liberalisierungsschritt umgesetzt. Die Regelung im Kanton Glarus erweist sich im gesamtschweizerischen Vergleich als liberal und fortschrittlich.

4.2.3. *Fazit*

Die Kantonsapothekerin ist für den Vollzug der Impfbestimmung in den Apotheken gemäss Gesundheitsberufeverordnung zuständig. Da der Kanton Glarus die Kantonsapothekerin mit den Kantonen Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden teilt, ist ein analoger Vollzug in Kantonen mit derselben Kantonsapothekerin sinnvoll. Eine weitere Liberalisierung der Impfbestimmungen soll deshalb nur in Absprache mit diesen Kantonen geschehen.

5. **Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion als Postulat zu überweisen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Motion